

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0967/17

Titel

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur DS 2661/16 "Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die 9. Festsetzung der Anlage 2, Punkt 9.10, die Anlage 3.2, Punkt 5. sowie die Anlage 4.1 aus S. 22 unter "Textliche Festsetzung Nr. 9.7. bis 9.17.: Fassadengestaltung werden wie folgt geändert: Die im Innenhof liegenden Fassaden sind teilweise mit Fassadenbegrünung auszustatten. Hierzu sind mindestens zwei Wände zu begrünen. Dabei ist eine fassadenschonende Variante der Anbringung zu wählen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Vorhabenträger lehnt Fassadenbegrünungen an seinem Vorhaben ab. Das Vorhaben ist in Anbetracht der großen Fensterflächen und der Vielzahl der Balkone im Hofbereich eher ungeeignet für eine wirksame Fassadenbegrünung. Größere geschlossene Wandflächen oder Brandgiebel, für die sich Fassadenbegrünungen aufdrängen, sind nicht vorhanden.

Auch aus planungsrechtlicher Sicht ist eine Begrünungspflicht für Fassaden oder Fassadenteile nicht erforderlich. Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, so dass eine normative Pflicht zum Ausgleich des Eingriffs nicht besteht.

Unabhängig davon wurden jedoch aus ökologischen und gestalterischen Gründen bereits Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für die Bepflanzung festgesetzt. Dazu gehören die Begrünung und Bepflanzung des Innenhofes sowie die Begrünung aller nicht als Dachterrassen genutzten Dachflächen der Hofhäuser (Flachdächer).

Aus Sicht der Verwaltung sind deshalb weitere Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen am Gebäude entbehrlich.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

09.05.2017

Datum